



SATZUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGEVEREINIGUNG GIESSEN

in der am 10.06.1991 von der Gründungsversammlung beschlossenen und in den Mitgliederversammlungen am 11.05.1994, 07.06.2000, 06.05.2011 und 29.05.2015 geänderten Fassung.

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "LANDSCHAFTSPFLEGEVEREINIGUNG GIESSEN e.V. - Verein zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Giessen", im nachstehenden Verein genannt.
2. Sitz des Vereins ist Hungen. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Giessen. Überschreiten Biotopkomplexe die Grenze des Landkreises Giessen, kann der Verein seinen Tätigkeitsbereich auf das Gebiet der angrenzenden Gemeinde ausdehnen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Giessen unter der Nr. VR102486 eingetragen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

1. Zweck des Vereins ist die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in seinem Wirkungsbereich durch die Zusammenarbeit von Landwirten/innen, Gebietskörperschaften, Naturschutzverbänden, Behörden, Vereinen, sonstigen Institutionen und interessierten Mitbürgern/innen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis; bestehende Aktivitäten und Organisationen auf Gemeindeebene sollen unterstützt und einbezogen werden.
2. Aufgabe des Vereins ist die Planung und Abwicklung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Biotopen im Rahmen der von den Kommunen, vom Landkreis Giessen, vom Land Hessen, der Bundesrepublik, oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgaben als Projektträger gegenüber Kommunen, dem Land Hessen, dem Landkreis Giessen, der Bundesrepublik oder der EU auf. Er übernimmt in seinem Wirkungsbereich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den an sich Verpflichteten gegen Kostenerstattung.
3. Der Verein unterstützt durch Planung, Beratung und Ausführung die Städte und Gemeinden, die örtlichen Naturschutzverbände, die Landwirte und sonstige in der Landschaftspflege tätigen Vereinigungen und Personen bei der Vorbereitung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen.
4. Der Verein arbeitet vorrangig mit ortsansässigen Landwirten, örtlichen Vereinen und Bürgern zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.



Die Vorgenannten können keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Sie gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

4. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser eine Mitgliedschaft ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Wunsch des/der Antragstellers/in endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt, der drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
 - c) bei Personenvereinigungen durch Auflösung oder Austritt,
 - d) bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als eigenständige Rechtspersönlichkeit oder Austritt,
 - e) durch Ausschluss gemäß § 4 Absatz 6 dieser Satzung.
6. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen. Sie wird einen Monat nach Zustellung wirksam. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
7. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft (ausgenommen Tod) bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Aufnahmeantrag an den Vorstand, Aufnahme, Austritt und Ausschluss sowie alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
 - a) dieser Satzung nachzukommen,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.
2. Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht.
Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.
3. Jahresbeiträge
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer gestaffelten Beitragssatzung festgelegt. Dabei sollen Mitglieder, die natürliche Personen (z.B. Landwirte) sind,



§ 6 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung § 7,
2. der Vorstand § 8.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den gesetzlichen Vertreter/innen der Mitglieder und den weiteren Vertreter/innen der Mitglieder ohne Stimmrecht.

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und -mitglieder bindend. Die MV tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter der Bekanntgabe des Tagungsortes sowie -termins. Eine 4-wöchige Ladungsfrist ist einzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn.
2. Anträge zur Tagesordnung der MV müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die MV mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
3. Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder (unabhängig von der Stimmenzahl) schriftlich verlangt wird.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter/innen beschlussfähig.
5. Die MV ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Entgegennahme der Vorstandsberichte sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des vom Schatzmeister/in eingebrachten Haushalts und Stellenplanes,
 - f) die Auflösung des Vereins.
6. Die MV fasst ihre Beschlüsse -soweit im Einzelfall nicht anders geregelt- mit einfacher Mehrheit, das gleiche gilt für Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
7. Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies aus den Reihen der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.



Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Umfrage unter allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden.
7. Der Vorstand kann Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.
8. Über alle Versammlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. § 7 Ziff. 11 gilt entsprechend.

§ 9

FACHLICHE UNTERSTÜTZUNG

Die Gremien des Vereins sowie die Geschäftsstelle bedienen sich bei Bedarf je nach Fragestellung entsprechender Fachleute zur Lösung ihrer Aufgaben.

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG und GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen Person (Geschäftsführer/in) gegen Entgelt übertragen. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden. Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in und der Geschäftsstelle werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.
3. Die Einstellung und Beschäftigung von Personal ist nur im Rahmen des geltenden Haushalts- und Stellenplanes möglich. Beschlüsse über die Beschäftigung von Personal bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.
4. Jegliche nach dieser Satzung möglichen Beitrags- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

RECHNUNGSPRÜFUNG UND FINANZIERUNG

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die gewählte Schatzmeister/in verantwortlich.
2. Die ordnungsgemäße Prüfung der Jahresrechnung obliegt zwei gewählten Rechnungsprüfern/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist in direkter Abfolge nicht zulässig. Sie erstatten der MV den Rechnungsprüfungsbericht.